Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister

Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Haart 14824539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---

Ihre Nachricht vom: ---

Mein Zeichen: VIII
406-292-4232/2022-258

Meine Nachricht vom: 31.03.2025/

Bearbeitet durch
Stephanie
Hinrichsen

Stephanie.Hinrichsen@sozmi.landsh.de

Telefon: 0431 988-3261

Kiel, 10.02.2026

Ukraine

Neufassung der Erlassregelungen für Schleswig-Holstein zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382), weiterer EU-Beschlüsse (insb. Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460) und des 5. Länderschreibens des BMI vom 11.08.2025 sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (2. UkraineAufenthÄndFGV) vom 22.10.2025 und der Achten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (8. UkraineAufenthÜV) vom 27.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (die nachfolgenden §§ betreffen, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des AufenthG) zur Anwendung.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 (ABl. L vom 24. Juli 2025) wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382, zuletzt um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2027 verlängert.

Das BMI hat mit dem **fünften Länderschreiben** (Anlage 1, Hinweis an die ZBHen: bitte die bereits übersandte, konsolidierte Fassung vom 06.08.2025 durch die als Anlage 1 beigefügte Version vom 11.08.2025 ersetzen) **in der Fassung vom 11.08.2025** den rechtlichen Regelungsrahmen für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine dementsprechend aktualisiert.

Die Anwendung der Regelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (im Weiteren kurz: „Durchführungsbeschluss“) durch die schleswig-holsteinischen Zuwanderungs-/Ausländerbehörden (im Weiteren kurz: „ZBHen“) soll durch die nachstehenden Anwendungshinweise, die auf der Basis des fünften Länderschreibens erstellt und um spezifische Regelungen für SH ergänzt wurden, unterstützt werden.

Der zu diesem Zweck durch das MSJFSIG herausgegebene Erlass vom 31.03.2025 (Neufassung der Erlassregelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine infolge der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2026 gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836, der Sechsten und Siebten Verordnung des BMI zur Änderung der Ukraine-AufenthaltsÜbergangsverordnung und der 1. Änderung der Ukraine- Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung) wird durch diesen aktualisierten Erlass ersetzt.

Neuerungen haben sich insbesondere bei 7. „Ausschluss des Vorübergenhenden Schutzes“ und dort insbesondere bei „weitergewanderten“ Kriegsvertriebenen ergeben. Ebenfalls hervorgehoben wird die Anpassungen der Verfahrensregelungen beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (im Folgenden „LaZuF“ genannt) und den ZBHen, siehe 8.7.

Bis auf Weiteres gelten die in diesem Erlass aufgeführten Regelungen sowie die beigefügten Anlagen 1-5.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses. .5

2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses. .7

3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses..... 11

4. Sonstige nichtukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses.....12

5. Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet.....12

6. Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung.....13

7. Ausschluss des vorübergehenden Schutzes.....14

7.1 Gesetzliche Ausschlussgründe.....14

7.2. Ausschluss bei „Weiterwanderung“ von Ukrainern.....14

7.3 Weiterwanderung aus EU-Mitgliedstaat unter Aufgabe des dortigen Schutzes.....16

7.4 Weiterwanderung aus einem Drittstaat.....16

8. Regelungen zum Verwaltungsverfahren.....16

8.0. Vorangestellte Regelungen zum Verwaltungsverfahren in Schleswig-Holstein.....16

8.0.1. Hinweise zu Zuständigkeiten und Aufnahmeverfahren.....16

8.0.2. Hinweise zur Erfassung / Registrierung / Zuweisung.....17

8.0.3. Verfahren zur Verteilung der ukrainischen Vertriebenen aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte.....18

8.0.4. Umsetzung der 2. UkraineAufenthÄndFGV und der Achten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-ÜV.....19

8.0.4.1. UkraineAufenthÄndFGV (Fortgeltung von AEs nach § 24).....19

8.0.4.2. UkraineAufenthÜV.....20

8.0.4.3. Hinweise zum Verfahren der ZBHen zur Prüfung der Fortgeltung der Schutzberechtigung/des Aufenthaltstitels (2. UkraineAufenthÄndFGV).....20

8.0.4.4. Ergänzende Hinweise zur Leistungsberechtigung.....21

8.0.4.5. Arbeitsmarktzugang.....22

8.1. Antrag und Registrierung.....22

8.2 Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus.....24

8.3. eAT-Format, Fortgeltung, Gebühren; Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung; Ukrainische Dokumente; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz.....27

8.3.1. Aufenthaltstitel im eAT-Format.....27

8.3.2. Fortgeltung der Titel bis 04.03.2027, UkraineAufenthFGV in der aktuellen Fassung 27

8.3.3. Gebühren....29
8.3.4. Art, Inhalt und Gültigkeit des Aufenthaltstitels....29
8.3.5 Fiktionsbescheinigung....30
8.3.6. Ukrainische Dokumente; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz....31
8.4. Belehrung....33
8.5. Arbeitsmarktzugang....33
8.5.1. Im Falle eines Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24:....33
8.5.2. Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens ist wie folgt vorzugehen:....33
8.5.3. Online Antragstellung, Hinweise für SH....34
8.6 Wohnsitzregelung....34
8.6.1. Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1….34
8.6.2. Wohnsitzregelung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1....36
8.6.3. Die Wohnsitzregelung und leistungsrechtliche Fragen....37
8.7. Weiterwanderung“ von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat; Erlöschen eines Titels bei Weiterwanderung aus Deutschland heraus....38
8.7.1 Verfahrensregelungen für die ZBHen in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 bei Einreisen und Antragstellungen zu § 24 AufenthG nach dem 13.08.2025....38
8.7.1.1 Prüfung durch das LaZuF....38
8.7.1.2. Ausnahme: Prüfung durch die ZBHen....40
8.7.1.3. Nach Ablehnung des § 24....40
8.7.2 Erlöschen eines bereits in Deutschland erteilten Titels bei Weiterwanderung....40
8.8. Erneute Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach Erlöschen....41
9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24....41
9.1. Stellung des Asylantrags....41
9.2. Verfahren bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24....42
9.3. Verfahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24....42
9.4. Verfahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24....42
9.5. Informationsaustausch....42
10. Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben....43
11. Zugang zum Integrationskurs....43
13. Melderechtliche Hinweise....43
14. Reisemöglichkeiten für Kriegsvertriebene aus der Ukraine....44
15. Geltende Regelungen....44

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:

a) **ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

b) **Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer** als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und

c) **Familienangehörige** der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24.02.2022 infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges, der an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind (siehe hierzu auch unter Nummer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, d.h. auch Personen, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen. Der Durchführungsbeschluss erstreckt sich – wie auch bereits die Richtlinie – ausdrücklich nur auf „Drittstaatsangehörige“ und ukrainische Staatsangehörige beziehungsweise „Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine“. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind also ausgeschlossen. Sie werden auch nicht durch eine weitere Staatsangehörigkeit zu „Drittstaatsangehörigen“.

Zu 1.a): Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1.b): Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reisedokuments über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

Zu 1. c): Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

(1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;

(2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners oder nicht verheirateten Partners, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;

(3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 erfolgt nach § 29 Absatz 4 (siehe hierzu auch unter Nummer 6.)

Zu 1.c (1): Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nr. 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22.01.2021, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html.

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Fluchtsituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1.c (2): Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1.c (3): „Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24.02.2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein. Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die

Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU sollte hier ausreichend sein:

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24.02.2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses ihrer Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nichtukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden:

Bei nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind **auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer** als der Ukraine **anspruchsberechtigt**, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines **nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, **und** die **nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren**.

Diese nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den als Anlage 2 beigefügten Mustern entsprechen.

Für Familienangehörige anspruchsberechtigter Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses, denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 zusteht, gelten die unter Nummer 1. c) genannten Voraussetzungen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist **prima facie** von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich.

In Fällen, in denen die prima facie-Schlussfolgerung widerlegt wurde, gelten folgende Maßstäbe und folgendes Verfahren für die Beurteilung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder die Herkunftsregion möglich ist:

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handele. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegen und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehen und klarstellen, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt.

Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betreffenden berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen

in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftige Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen, angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 als Maßstab zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 sind die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden (nachfolgend ZBHen) der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2. Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist also von der ZBH stets einzuleiten. Eine vor der Einleitung des Verfahrens stattfindende Umdeutung eines gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in einen Asylantrag durch die ZBH ist unzulässig. Ein Asylantrag kann nur durch den Ausländer persönlich beim BAMF gestellt werden. Für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gilt Nr. 8.3.5.

Ergibt die sui-generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte' Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabs vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 grundsätzlich ausgeschlossen. Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Es ist auch dann gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, die den Aufenthaltstitel bezeichnen soll, auf dessen Erteilung begründete Aussicht besteht. Nr. 8.3. gilt entsprechend. Bei nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 erhalten, aber bei denen alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV in der geltenden Fassung erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine individuelle Prüfung des Einzelsachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der ZBH daher im Rahmen der Prüfung des § 24 Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im

Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren.

Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen.

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG und **kann die ZBH darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen**, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende oder von gewaltbetroffene Frauen mit kleinen Kindern (sofern die Gewalt im Herkunftsland erfahren wurde), behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den ZBHen und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 richten die ZBHen Anfragen an das BAMF und erhalten eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern.

Ist die Prüfung in einem Asylverfahren erforderlich, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren. Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

Die Einbindung des BAMF ist in Fällen einer eindeutigen Sachlage entbehrlich. Je nach Prüfergebnis und Stellungnahme des BAMF im Verfahren nach § 72 Absatz 2 können sich somit drei **Handlungsoptionen für die ZBHen in SH** ergeben:

a) Erteilung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24

b) Empfehlung an den Betroffenen, einen Asylantrag an das BAMF zu richten

   Betroffene sind schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Anhörung (unter Fertigung einer Verhandlungsniederschrift) entsprechend zu informieren und auf die Möglichkeit der Asylantragstellung hinzuweisen. Weitere Maßnahmen sind auch bei vorliegender Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 unter Hinweis auf die Wirkungen des § 55 Absatz 2 AsylG nicht erforderlich. Wird ein AE-Antrag in diesen Fällen nicht zurückgenommen, ist eine ablehnende Entscheidung der Zuwanderungsbehörde erforderlich.

c) Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24

In diesem Fall ist ein entsprechender Ablehnungsbescheid zu verfügen. Nach der UkraineAufenthÜV in der geltenden Fassung sind die Schutzberechtigten für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Der Ablehnungsbescheid ist daher mit einer entsprechenden Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise und einer üblichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diese Ablehnungsentscheidung hätte gem. § 84 Absatz 1 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung.

In den Fällen von Ablehnungsentscheidungen wird dringend angeraten, mit den Betroffenen frühzeitig Rückkehrgespräche zu führen. Für die freiwillige (und ggf. geförderte) Ausreise ist eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nicht erforderlich. Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen haben gemäß § 248 Absatz 1 S. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) keine aufschiebende Wirkung.

3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund oder eine Erteilungsvoraussetzung, z.B. die Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre. Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist dabei in Abweichung von Ziffer 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 S. 1 bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht.

Duldungen nach § 60a Absatz 2 S. 1 wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b) sind – soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist – hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben. Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f.). Eine Aufhebung kommt grundsätzlich

nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 der Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 S. 1 sind zu beachten.

4. Sonstige nichtukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Das BMI hat entschieden, nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt zu erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass **Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine** materiell **keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 mehr erhalten sollen**. Daher wurden ab dem 05.06.2024 für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 mehr erteilt oder verlängert.

Ein **befristetes Aufenthaltsrecht** in der Ukraine im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses ist für die ZBHen anhand einer temporären Aufenthaltserlaubnis der Ukraine (TEMPORARY RESIDENCE PERMIT) erkennbar. Diese entsprechen den (siehe auch Anlage 2.2) beigefügten Mustern im Gegensatz zu den einen rechtmäßigen **unbefristeten Aufenthalt (PERMANENT RESIDENCE PERMIT)** in der Ukraine gewährenden ukrainischen Aufenthaltstitels. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind solche anzusehen, die dem fünften Länderschreiben des BMI vom 11.08.2025 / Gesamterlass SH Ukraine in der aktuellen Fassung beigefügt sind (siehe auch Anlage 2.1).

Diese Personengruppe ist, soweit ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. ein Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken) nicht erfolgt ist, auf das Asylverfahren zu verweisen. Steht in einem noch anhängigen Fall die sui generis Prüfung des BAMF noch aus, soll diesem mitgeteilt werden, ob nunmehr um Stellungnahme nach § 72 Absatz 2 ersucht wird oder diese entbehrlich ist.

5. Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24.02.2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24.02.2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24.02.2022 (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU oder in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24.02.2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden, mit Ausnahme der unter Nummer 3. genannten Personengruppen.

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat

hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt

6. Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 zusteht (siehe oben unter 1.), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 für **Ehegatten und minderjährige ledige Kinder oder minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nr. 1) **und**
- **entweder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nr. 2, 1. Alternative), **oder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nr. 2, 2. Alternative).

Die „**Schutzbedürftigkeit**“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie **ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen geflüchtet sind und wie die Titelinhaber nach § 24** (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 S. 1 auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 zu verzichten. Zu Möglichkeiten, sich in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, bspw. im Wege des Familiennachzugs, wurde bereits gesondert informiert (s. hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.7. sowie BMI Länderschreiben vom 08.08.2022, M5-21000/80#10). Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 S. 2 nach § 36 Absatz 2. Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 S. 3). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4, sowie § 27 Absatz 2 gilt.

7. Ausschluss des vorübergehenden Schutzes

7.1 Gesetzliche Ausschlussgründe

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie - ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 Absatz 2; 4 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

Gemäß § 5 Absatz 3 S. 1 ist von der Anwendung von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 abzusehen. Die Anwendung von § 5 Absatz 4 bleibt mithin bestehen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist folglich zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

7.2. Ausschluss bei „Weiterwanderung“ von Ukrainern

Die aus der Ukraine Geflüchteten können den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels darf deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Betroffener bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Titel hätte erhalten können.

Bei der Weiterwanderung gibt es jedoch einige Konstellationen, die in der Tat einen Ablehnungsgrund darstellen können. Denn es soll verhindert werden, dass die Personen die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in mehreren EU-Mitgliedstaaten geltend machen können. (Dabei geht es nicht darum, dass sie sie zeitgleich geltend machen.)

Ukrainer, die aus einem anderen **EU-Migliedstaat** nach Deutschland **„weiterwandern“ haben keinen Anspruch auf** Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24, wenn offensichtlich ist, dass sie** in dem anderen EU-Mitgliedstaat **bereits „Vorübergehenden Schutz“ erhalten haben.**

Personen sollen den vorübergehenden Schutz und die damit verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen können. Siehe dazu **Hinweise infolge des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 und des 5. Länderschreibens des BMI, Ziffer 8.7..** Im besagten Durchführungsbeschluss und dessen Erwägungsgrund 4 heißt es (nun erstmals), **dass eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen können soll** und die Mitgliedstaaten daher – vorbeugend – Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen sollten, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.

Obwohl bei Anträgen, die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 am 13.08.2025 erfolgen, Überprüfungen dahingehend anzustellen sind, ob die Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießt, dürfte eine tiefgreifende Prüfung regelmäßig entbehrlich sein.

Denn eine Ablehnung kommt nur bei „Offensichtlichkeit“ in Betracht:

- Einen Hinweis darauf, dass die/der Antragstellende bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießt, kann zum einen eine Treffermeldung auf der europäischen Registrierungsplattform (TPD-Plattform) geben: Die von den ZBHen vollzogenen Datenerfassungen im AZR bilden die Grundlage für den jeweiligen Satz personenbezogener Daten, der von Deutschland an die TPD-Plattform übermittelt wird. Liegt dort bereits ein Datensatz mit identischen personenbezogenen Daten eines anderen Mitgliedstaates vor, wird automatisch eine Treffermeldung erzeugt, die vom BAMF als der nationalen Kontaktstelle für Treffermeldungen (*E-Mail Adresse: NCP-Temporary-Protection@bamf.bund.de*) an die jeweils zuständige ZBH weitergeleitet wird. Nähere Informationen zu der Plattform sowie zum Umgang mit den Treffermeldungen finden Sie in den BMI-Schreiben vom 16. Juni 2022 und vom 8. August 2022 (M5-21000/80#10).

  Dieser Treffer zeugt jedoch nur davon, dass in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Antrag gestellt wurde und nicht, dass dort auch ein entsprechender Titel erteilt wurde. Hierzu hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-753/23 (Krasiliva) ausgeführt, dass der zweite Mitgliedstaat einen Antrag auf Gewährung vorübergehenden Schutzes nicht allein deshalb als unzulässig abweisen kann, weil im ersten Mitgliedstaat bereits ein solcher Antrag gestellt wurde.

- Zum Anderen können sich Hinweise auch durch Prüfung der vorgelegten Dokumente, insbesondere von Aufenthaltstiteln aus anderen EU-Mitgliedstaaten, Reisepässen, Visa und sonstigen durch andere Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstiteln oder aus gezielten Befragungen ergeben.

Die Schwelle der „Offensichtlichkeit“ dürfte sich jedoch nur mit echten Nachweisen erreichen lassen: Ein echter Nachweis wird in der Mehrzahl der Fälle jedoch nur vorliegen, wenn die antragstellende Person erklärt, bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz zu genießen.

Entsprechend wird empfohlen, die antragstellende Person zu befragen, ob sie bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießt. Wenn die Person dies bejaht, ist der Antrag auf vorübergehenden Schutz nach § 24 abzulehnen, weil in diesen Fällen die Massenzustrom-Richtlinie und der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 4 auszulegen ist, mit der Folge, dass die Person nicht mehr unter deren Anwendungsbereich fällt.

Auf die Verfahrensregelungen für die ZBHen in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 bei Einreisen und Antragstellungen zu § 24 AufenthG nach dem 13.08.2025 unter Ziffer 8.7.1 wird im Übrigen verwiesen.

7.3 Weiterwanderung aus EU-Mitgliedstaat unter Aufgabe des dortigen Schutzes

Der Fall der Weiterwanderung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland unter Aufgabe des vorübergehenden Schutzes in dem anderen EU-Mitgliedstaat **ändert nichts an der obigen Bewertung**. Auch dieser Fall stellt einen **Ablehnungsgrund** dar: Wenn eine Person bejaht, in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits vorübergehenden Schutz erhalten zu haben ist es nach dem Wortlaut des Erwägungsgrundes 4 unerheblich, ob die Person nun auf den Schutz verzichtet. Wortwörtlich reicht es aus, „wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel **erhalten hat**." Es ist nach dem Wortlaut unerheblich, ob die Person später wieder auf den Schutz verzichtet.

7.4 Weiterwanderung aus einem Drittstaat

Die Zuwanderung aus einem anderen Drittstaat als der Ukraine (auch mit einem Zwischenaufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat) stellt pauschal keinen Ablehnungsgrund dar. Hier ergibt sich als einzige Ausnahme der Fall, dass eine antragstellende Person zunächst nach Deutschland floh, dann in einen Drittstaat weiter floh und nun nach Deutschland zurückkehrt. In diesem Fall kann die Person im Bundesgebiet keinen begründeten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen, weil die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung in seinen §§ 2 und 3 bestimmt, dass ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet nur innerhalb von 90 Tagen nach der „**erstmaligen**" Einreise eingeholt werden kann.

8. Regelungen zum Verwaltungsverfahren

8.0. Vorangestellte Regelungen zum Verwaltungsverfahren in Schleswig-Holstein

8.0.1. Hinweise zu Zuständigkeiten und Aufnahmeverfahren

Folgende Personengruppen werden vorübergehend über das LaZuF in Unterstützung der Kommunen und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit aufgenommen, versorgt, registriert und ggf. verteilt:

a) Sammelankünfte aus Bundeszuweisungen

b) Einzelzuweisungen durch das Verteilsystem FREE

c) Direktvorsprachen beim LaZuF

d) Personen, die in den Kreisen und kreisfreien Städten vorsprechen und keine Unterkunft im Kreisgebiet (Privatpersonen oder eigene Unterkunft) haben, können an das LaZuF in Neumünster, Haart 148 zur Aufnahme (Unterbringung und Verpflegung) und Registrierung verwiesen werden.

Die Aufnahme von schwerstverletzten Personen aus der Ukraine in die Krankenhäuser koordiniert im Rahmen des eingeübten Verfahrens („Kleeblattverfahren“) das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zusammen mit dem gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern. Diese Menschen werden regelhaft im Kliniken aufgenommen und reisen nicht über das LaZuF ein.

Hinsichtlich der Vermittlung von Unterkunftsplätzen für Geflüchtete aus der Ukraine mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf, die noch nicht nach Deutschland eingereist sind, ist die Zuständigkeit an die jeweils leistungsrechtlich zuständigen Bundesministerien übergegangen. Dies bedeutet, dass die bisherige Abfrage nach Unterkunftsplätzen bei den LKS der Länder ab dem 01.07.2024 nicht mehr durch das DRK vorgenommen wird, sondern entweder das BMG (bei Menschen mit Pflegebedarf), das BMFSFJ (bei unbegleiteten Minderjährigen) oder das BMAS (bei Menschen mit Behinderungen) die Abfrage vornimmt.

Die Fragen zur Vermittlung von Unterkunftsplätzen für Geflüchtete aus der Ukraine mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: „landeskoordinierung@sozmi.landsh.de“.

Die aufenthaltsrechtliche und leistungsrechtliche Betreuung dieser beiden besonderen Personengruppen obliegt den ZBHen der Kreise und kreisfreien Städte bzw. den Leistungsbehörden vor Ort. Es ist daher eine Meldung bei diesen Behörden erforderlich.

8.0.2. Hinweise zur Erfassung / Registrierung / Zuweisung

Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine besteht keine Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daher werden Personen, die bei Vorsprache in den Kreisen und kreisfreien Städten über eine Unterkunftsmöglichkeit (bei Privatpersonen oder eigene Unterkunft) verfügen, nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen. Sie sollen in den Kommunen verbleiben und werden dort durch die jeweils zuständige ZBH registriert.

Bei Vorliegen eines familiären Bezuges (erweiterte Kernfamilie) zur Kommune soll durch die ZBH geprüft werden, ob eine Erstaufnahme in der Kommune erfolgen kann, da die Unterbringung in der Landesunterkunft durch die anschließende Kreisverteilung nur eine überflüssige Zwischenstation darstellen würde.

Folgende Daten sind dem LaZuF bei Erstaufnahme durch die ZBH der Kreise und kreisfreien Städte unverzüglich mitzuteilen, damit eine Anrechnung auf die Quote der Kreisverteilung erfolgen kann:

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Geburtsdatum

- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24.

Die **Meldung** soll unter folgender E-Mail-Adresse erfolgen:

EASY-Meldung-Ukraine@lfa.landsh.de

Für die **Anrechnung** der ukrainischen Vertriebenen auf die Landesquote sind die Personen bei der Registrierung in den ZBHen auch im Verteilsystem FREE zu erfassen (siehe auch Ziffer 8.6.1).

Die **Zuweisung** der gemeldeten Vertriebenen auf die Kreise und kreisfreien Städte gilt dann aufgrund der Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022 in der jeweils aktuellen Fassung als erfolgt. Für ZBHen ergibt sich das Erfordernis, die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine von der Existenz und Wirkung der Allgemeinverfügung sowie der daraus resultierenden Wohnraumbeschränkung auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt mittels eines Bescheides, einer Verhandlungsniederschrift oder nach mündlicher Information durch einen vom Betroffenen gegengezeichneten Aktenvermerk in Kenntnis zu setzen. Sofern die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt haben, wird ihnen bis zur Vorlage des Titels eine Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion nach § 81 Absatz 3 und 5) ausgestellt. Für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gilt Nr. 8.3.5.

8.0.3. Verfahren zur Verteilung der ukrainischen Vertriebenen aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte

Die Zuständigkeit für die Zuweisung der unter 8.0.1. genannten ukrainischen Vertriebenen obliegt dem LaZuF nach § 2 Absatz 1 AuslAufnVO i.V.m. § 3 LaufnG.

Das LaZuF verteilt die ukrainischen Kriegsvertriebenen nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens auf die Kreise und kreisfreien Städte und weist sie diesen zu (Landesintere Verteilung § 3 LAufnG,§ 4 AuslAufnVO). Die Verteilung orientiert sich nach § 4 Absatz 1 AuslAufnVO an dem Einwohneranteil der Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung des Landes Schleswig-Holstein, wobei nach § 323 LVwG die vom Statistikamt Nord ermittelte Einwohnerzahl für die Festlegung der Quote maßgeblich ist. Gemäß § 4 Absatz 5 AuslAufnVO mindert sich die Anzahl der aufzunehmenden Personen bei kreisfreien Städten mit Aufnahmeeinrichtungen oder Landesunterkünften um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze. Davon kann für den Personenkreis der ukrainischen Kriegsvertriebenen im Einvernehmen mit der kreisfreien Stadt abgesehen werden. Ferner mindert sich die Quote für Kreise, auf deren Gebiet sich eine aktive Aufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft befindet, für jede Unterkunft um jeweils einen Prozentpunkt der Quote je 1.000 Unterbringungsplätzen nach § § 4 Absatz 6 AuslAufnVO, sowie in Kreisen mit einer inaktiven Einrichtung und Unterkunft im Kreisgebiet um denjenigen Anteil, welcher der Quote der Zuweisung des Kreises an die Standortkommune nach § 6 Abs. 2 AuslAufnVO entspricht (§ 4 Absatz 7 AuslAufnVO).

Bei der Zuweisung der ukrainischen Vertriebenen werden die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigt (§ 4 Absatz 3 und 4 AuslAufnVO). Aufgrund der Tatsache, dass bereits viele ukrainische Flüchtlinge direkt in den Kreisen und kreisfreien Städten eine Unterkunft gefunden haben, erfolgt eine Berücksichtigung dieser Zahl bei der quotalen Verteilung. Hierfür ist eine zügige Registrierung der ukrainischen Vertriebenen durch die ZBHen und eine entsprechende Meldung an das LaZuF (s. o. unter Aufnahme) notwendig.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen **ukrainische**n **Vertriebene**n aufzunehmen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erteilt wird (§ 1 LaufnG; dem Sinn des gesamten Regelungskanons folgend, gilt dies für alle ***Betroffenen***, ***die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragen***, es sei denn, die Erteilung ist aus dem individuellen Sachverhalt heraus offensichtlich nicht möglich.)

8.0.4. Umsetzung der 2. UkraineAufenthÄndFGV und der Achten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-ÜV

8.0.4.1. UkraineAufenthÄndFGV (Fortgeltung von AEs nach § 24)

Mit der **2. UkraineAufenthÄndFG**V wurde die **Fortgeltung** der erteilten und am 01.02.2026 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 für die Dauer des vorübergehenden Schutzes nunmehr bis zum 04.03.2027 angeordnet.

Der **personelle Anwendungsbereich** der UkraineAufenthFGV wurde bereits mit der 1. UkraineAufenthÄndFGV dahingehend eingeschränkt, dass **nur AEs nach § 24 Abs. 1 von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382** des Rates vom 04.03.2022 von der automatischen Fortgeltung bis zum 04.03.2026 ohne Verlängerung im Einzelfall erfasst sind. **Diese Einschränkung gilt fort.**

Damit sind von der Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse seit 04.03.2025 **folgende Personengruppen umfasst (Positiv-Liste)**:

a) ukrainische Staatsangehörige, deren Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 am 01.02.2025 bzw. 01.02.2026 gültig ist,

b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen bzw. sich auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben

c) Familienangehörige der vorgenannten Fallgruppen a) und b).

Zu a) Ukrainische Staatsangehörige, deren Aufenthaltserlaubnisse gem. § 24 Abs. 1 am 01.02.2025 nicht (mehr) gültig waren, unterfielen der 1. UkraineAufenthÄndFGV nicht. Diese Personen waren gehalten, vor Ablauf des Titels die Verlängerung zu beantragen mit der Folge, dass bis zur Entscheidung über die Verlängerung die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 eintritt. Hierbei dürfte es sich um nur wenige Einzelfälle gehandelt haben.

Zu b) Der relevante Schutzstatus in der Ukraine bezieht sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention oder einen mit dem subsidiären Schutz vergleichbaren Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU sowie einen gleichwertigen nationalen Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokumente über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus.

Einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine können Betroffene mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind solche anzusehen, die dem fünften Länderschreiben des BMI vom 11.08.2025 / Gesamterlass SH Ukraine in der aktuellen Fassung als Anlage 2.1 beigefügt sind (vgl. Ziffer 4. des Erlasses).

Gleichzeitig sind Personengruppen nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses **nicht mehr von der Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse umfasst (Negativ-Liste):**

Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus (internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz) bzw. ohne nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine (mit Ausnahme etwaiger Familienangehöriger von Schutzberechtigten, siehe 2.1.1, Buchstabe c)).

8.0.4.2. UkraineAufenthÜV

Mit der **achten Verlängerung der UkraineAufenthÜV** wurde die Geltungsdauer der UkraineAufenthÜV bis zum 04.03.2027 verlängert. Damit sind **Ausländerinnen und Ausländer**, die sich **am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten** haben und die **bis zum 04.12.2026** in das Bundesgebiet **eingereist** sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für einen **Zeitraum von 90 Tagen** ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, s**ofern sie nicht – und das ist neu seit dem 02.12.2025 – bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz erhalten haben.**

Gleichzeitig wird den so Begünstigten die **Einholung des für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht**.

Analog zur 1. UkraineAufenthÄndFGV **gilt dies nicht** für **Staatenlose** und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine ohne internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz bzw. ohne eine nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht aufgehalten haben. (Siehe im Weiteren Ausführungen unter Ziffer 8.1).

8.0.4.3. Hinweise zum Verfahren der ZBHen zur Prüfung der Fortgeltung der Schutzberechtigung/des Aufenthaltstitels (2. UkraineAufenthÄndFGV)

Den ZBHen wurde der Hinweis auf die Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2027 mit

E-Mail vom 28.10.2025 mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung übersandt. Die E-Mail ist Bestandteil der Anlage 3 und gilt somit fort. (Link auf die 2. UkraineAufenthÄndFGV und unter Anlage 5).

Die ZBHen sind gehalten, analog zu den Hinweisen zur 1. UkraineAufenthÄndFGV zu verfahren. Auf das Hinweisschreiben an die ZBHen vom 11.12.2024 zum Verfahren betreffend die Fortgeltung der Aufenthaltstitel (Bestandteil der Anlage 5, die die bis auf Weiteres geltenden Regelungen abbildet) wird insofern verwiesen.

Folgende Schritte sind bis zum 04.03.2026 zu veranlassen:
Neben der AZR-Erfassung übermitteln die ZBHen den weiterhin Begünstigten einen individualisierten und mit den Grundpersonalien i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 AZRG versehenen, gebührenfreien Serienbrief, der auf die Fortgeltung des Aufenthaltstitels per Verordnung verweist. Ein Muster, das der BMI infolge der 1. UkraineAufenthÄndFGV zur Verfügung gestellt hat und welches die Informationen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Ukrainisch und Russisch abbildet, ist als Anlage 3.2 beigefügt. Sobald eine Aktualisierung seitens des BMI vorliegt, wird dieses den ZBHen umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Die Betroffenen sollten dieses Hinweisschreiben zur Fortgeltung des Aufenthaltstitels mit dem Aufenthaltstitel zusammen – für evtl. Vorlagen bei Arbeitgebern, Leistungsbehörden etc. – sorgsam aufbewahren.

Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 8.3.2 zur Fortgeltung wird verwiesen.

8.0.4.4. Ergänzende Hinweise zur Leistungsberechtigung

Für die weitere Leistungsberechtigung sind für die Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcenter die Eintragungen im AZR erforderlich.

Bei ukrainischen Staatsagehörigen, deren Titel nach § 24 Absatz 1 am 01.02.2025 gültig war, erfolgt entsprechend der 2. UkraineAufenthÄndFGV eine automatische Verlängerung des Titels im AZR bis zum 04.03.2027. Dieser Personenkreis ist auch über den 04.03.2026 hinaus dem Grunde anspruchsberechtigt im SGB II. Die Bundesregierung beabsichtigt, Vertriebenen aus der Ukraine, die nach dem 31.03.2025 eingereist sind, nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Das hierfür erforderlich Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Für Personen, die seit 05.03.2025 nicht mehr unter den Anwendungsbereich der UkraineAufenthÄndFGV in der geltenden Fassung fallen, entfällt die Leistungsberechtigung nach dem SGB II, sofern die Fortgeltungsfiktion des bisherigen Aufenthaltstitels gem. § 81 Absatz 4 nicht zum Tragen kommt.

Stattdessen dürfte regelmäßig ein Leistungsanspruch nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorliegen. Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 AsylbLG sind z.B. Ausländer leistungsberechtigt, die eine Duldung nach § 60a besitzen. Die Betroffenen sind an die örtlichen, kommunalen Leistungsbehörden für das AsylbLG zu verweisen.

8.0.4.5. Arbeitsmarktzugang

Durch das (etwaige) Erlöschen (§ 51 Absatz 1 Nr. 1) der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 entfällt die Erwerbstätigkeitserlaubnis für Aufenthaltstitelinhaber. Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltstitel unterliegen bezüglich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 4a Absatz 4 einem (präventiven) Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Ausländern, deren Aufenthalt nach § 60a geduldet wird, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden, es sei denn, es liegt einer der in § 32 Absatz 2 BeschV geregelten Fälle vor, in denen die Erteilung einer Erlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung steht die Erlaubnis zur Beschäftigung von geduldeten Ausländern nicht mehr im freien Ermessen der ZBH, sondern ist nunmehr als gebundenes Ermessen ausgestaltet, § 60a Absatz 5b. Den ZBHen verbleibt die Möglichkeit, bei Vorliegen von atypischen Sachverhalten die Erlaubnis zu verweigern (vgl. Nummer 4a.4.2 AwH zum FEG – III. Tranche).

Sofern ein Wechsel von der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 in einen Aufenthaltstitel, der eine Beschäftigung vorsieht, in Betracht kommt, folgt die Prüfung bzw. Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach dem Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§§ 18 ff.). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.2 dieses Gesamterlasses (die insofern der gleichlautenden Ziffer des BMI-Länderschreibens entsprechen) hingewiesen.

Im Rahmen eines Wechsels des Aufenthaltstitels ist jedoch insbesondere die sich aus **§ 19f (**insbesondere **Abs. 1 Nr. 1** und **Abs. 2 Nr. 2) ergebende Sperrwirkung** zu beachten (s. u. unter 8.2.).

8.1. Antrag und Registrierung

Nach § 24 Absatz 1 muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die ZBHen ermöglicht werden.

Hierfür sollte je nach Verfügbarkeit auch der im OZG-Kontext vom Themenfeld Ein- und Auswanderung entwickelte **Online-Dienst** herangezogen werden. Das Land Brandenburg hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern zusätzlich einen digitalen Service fertiggestellt, welcher die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ermöglicht. Auch für den Erstkontakt mit der ZBH und für die erstmalige Äußerung eines Schutzersuchens kann der Online-Dienst genutzt werden. Der Online-Dienst ist seit dem 21.04.2022 zentral in die Oberfläche von www.Germany4Ukraine.de eingebunden und somit für Geflüchtete in Deutschland nutzbar.

Der Online-Dienst ist geeignet, den gesamten Prozess der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu unterstützen. Indem Geflüchtete online ihre Daten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis übermitteln, wird der ungesteuerte Zugang zu den ZBHen gedrosselt und die Dauer von Vor-Ort-Kontakten verkürzt. Der Online-Dienst ersetzt dabei nicht die Vorsprache in der ZBH oder Erstaufnahmeeinrichtung sowie die biometriebasierte Registrierung nach § 49 Absatz 4a AufenthG (über die jeweilige Registrierungslösung) und nimmt

keine Verteilung bzw. Zuweisung im Sinne des § 24 vor. Bei nichtregistrierten Personen, welche die biometriebasierte Registrierung also noch nicht durchlaufen haben, ermöglicht der Online-Dienst zumindest die Grunddatenerfassung für das in der ZBH genutzte Fachverfahren. Wichtig ist dabei, dass die Eintragung der Person in das AZR erst nach der biometriebasierten Registrierung (über die jeweilige Registrierungslösung) erfolgt. Dies dient der Vermeidung von Dublettenbildungen im AZR.

Daher hat spätestens mit der Vorsprache in der ZBH und vor Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung nach § 49 Absatz 4a AufenthG zu erfolgen. Anschließend sind das Lichtbild und die Fingerabdrücke des Ausländers im AZR zu speichern. Auf die Hinweise insbesondere zur nachträglichen Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 (Schreiben vom 25.05.2022, M5-12000/72#7) (Anlage 065, Nr.013) wird verwiesen.

Im Rahmen der biometriebasierten Registrierung soll (soweit noch nicht erfolgt) die Verteilung mit der Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung, und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz („FREE“) durchgeführt werden (Siehe auch nachfolgend unter 8.6.1).

Im Falle einer Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde können die Daten grundsätzlich zwischen den Behörden weitergegeben werden. Erforderlich dafür ist, dass die betroffenen Behörden miteinander kommunizieren. Entlang dieser gesamten Prozesskette können die Daten mithilfe des Online-Services medienbruchfrei und maschinenlesbar verarbeitet werden, da das Brandenburger Projekt eine entsprechende Erweiterung des XÖV-Standards XAusländer im OZG-Projekt „Aufenthaltstitel“ bereits frühzeitig sichergestellt hat. Eine händische Eintragung von Antragsdaten wird damit entbehrlich. Brandenburg hat ebenso initiiert, dass die technischen Adressen aller Ausländerbehörden in Deutschland im DVDV für den Online-Dienst registriert werden, sodass bei entsprechender Umsetzung die Daten per OSCI an alle Ausländerbehörden in Deutschland sicher übertragen werden können.

Um die ZBHen durch die digitale Übermittlung bei der Beantragung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis weiter zu entlasten, sollten noch nicht an den Online-Dienst angeschlossene ZBHen den Anschluss prüfen. Hierfür muss für jede ZBH im Deutschen Verwaltungsdiensteverzeichnis (DVDV) der Eintrag „xauslaender1160OZGPORTALABH” hinterlegt sein, die Beantragung des Eintrags ist durch jede ZBH eigenverantwortlich vorzunehmen. Zusätzlich ist die Bestätigung der vom System versandten Testnachricht erforderlich, die bei Bedarf erneut durch Kontaktierung von rollout-dv@akdb.de zugestellt werden kann.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der ZBH, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG.

Für die Einholung eines **nationalen Visums vor der Einreise** gilt:

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist für den nach Nummer 1 und 2 schutzberechtigten Personenkreis zunächst bis zum 04.12.2026 in den meisten Fällen nicht erforderlich.

Die UkraineAufenthÜV wurde mit der Achten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung bis zum 04.03.2027 verlängert.

Danach können die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländer:innen und ukrainischen Staatsangehörigen, die nunmehr bis zum 04.12.2026 in das Bundesgebiet einreisen, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sich für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise im Bundesgebiet weiterhin ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet aufhalten., sofern sie nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz erhalten haben.

Der personelle Anwendungsbereich ist weiterhin dahingehend eingeschränkt, dass nur der von Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zwingend umfasste Personenkreis für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit wird.

Nicht umfasst vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV in der geltenden Fassung sind weiterhin **Staatenlose und Drittstaatsangehörige**, die sich, **ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sein**, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Die Verordnung erleichtert nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist, siehe oben unter Ziffer 4.

Die Erteilung von Visa kann losgelöst von der UkraineAufenthÜV in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem kann die Erteilung von Visa in bestimmten Fällen aus praktischen Gründen angezeigt sein, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 erteilen.

8.2 Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus

Weder die Richtlinie noch § 24 treffen grundsätzlich eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen **zusätzlich** einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. **Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.**

Bei der aufenthaltsrechtlichen Prüfung sollten alle zur Verfügung stehenden **Optionen** und Möglichkeiten **in den Blick genommen und die Betroffenen entsprechend beraten werden.** Es wird empfohlen, zuvörderst eine Titelerteilung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (zum Zwecke der Ausbildung) oder Abschnitt 4 (zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen und bei Vorliegen der jeweils benannten Voraussetzungen (ein-

schließlich der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen) die konkret in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis auch bereits vor dem Auslaufen des vorübergehenden Schutzes (aktuell) am 04.03.2027 zu erteilen. Damit kann zum einen Rechtssicherheit für die betroffenen Personen einschließlich der Arbeitgeber hergestellt werden. Zugleich dient diese Vorgehensweise der Entlastung Ihrer Behörden, da so eine Entzerrung der Bearbeitung ermöglicht wird.

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es auch frei, **anstelle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24** eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Familiennachzug) zu beantragen. In Frage kommen z.B. Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16a, 16b, 16c,16d, 16e, 16f, 18a, 18b, 18g, 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a der Beschäftigungsverordnung (BeschV), § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV oder §§ 18d, 18e, 18f, 19e, 20a, 21. **Hierüber sollen sie informiert werden**. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen, die Durchführung des Visumverfahrens ist aufgrund § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV für den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis nicht erforderlich.

In Betracht kommen **auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24** insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 16d, 16f, 18a, 18b, 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV, § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV. **Die ZBH sollte die aus der Ukraine geflüchtete Person aber frühzeitig** im Rahmen ihrer Beratungspflicht **auf die unterschiedlichen (Folge-)Rechte aufmerksam machen**, die der jeweils erteilte Aufenthaltstitel umfasst bzw. nicht umfasst (bspw. Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Sicherung des Lebensunterhalts und Erfüllung der Passpflicht, Zugang zu Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III, Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a, grundsätzliche Gültigkeitsdauer der Titel, Recht auf Familienzusammenführung) insbesondere, wenn dieser anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 angestrebt wird.

Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erteilt, ist bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18d, 18g und 19e der **Ausschlussgrund von § 19f** Absatz 1 Nr. 1, für § 18g zusätzlich noch des § 19f Absatz 2 Nr. 2, zu beachten. § 19f Absatz 1 Nr. 1 schließt die Erteilung eines o.g. Aufenthaltstitels an Ausländerinnen/ Ausländer aus, die einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben. In Fällen des § 18g ist zusätzlich § 19f Absatz 2 Nr. 2 zu beachten.

§ 19f gilt nur für die dort genannten Aufenthaltsrechte. Bei den dort genannten §§ gilt, dass sie **nicht zusätzlich zu der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erteilt werden dürfen.** Für alle anderen Aufenthaltsrechte besteht keine spezielle Erteilungssperre. Es gilt das allgemeine Aufenthaltsrecht.

Allerdings besteht vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung vom 16.09.2025 (C/ 2025/5129) (EU) 2025/0651 die Möglichkeit, trotzdem einen direkten Wechsel in die genannten Titel nach den Richtlinien (EU) 2016/801, (EU) 2021/1883 und (EU) 2024/1233 zu ermöglichen, solange zu keinem Zeitpunkt beide Titel – d. h. § 24 AufenthG und der jeweilige Zieltitel – parallel bestehen. Für nicht unionsrechtlich geprägte Titel wie §§ 18a oder 18b AufenthG gelten die Ausschlussgründe in § 19f AufenthG nicht, daher sind auch die hier beschriebenen Voraussetzungen bei Antragstellungen von Titelinhabern nach §

24 AufenthG nicht zu prüfen. Diese Titel können zusätzlich zu der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erteilt werden.

Ukrainische Staatsangehörige ohne anerkannten Abschluss sollten z.B. über einen möglichen Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 i.V.m. § 6 BeschV oder § 16d Abs. 3 informiert werden. Ab dem 01.03.2024 können Personen mit einem im Erwerberland, z. B. in der Ukraine, anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss sowie mindestens zweijähriger Berufserfahrung auf dem Niveau einer Fachkraft, die innerhalb der letzten fünf Jahre erworben worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer nicht-reglementierten Beschäftigung in allen Branchen nach § 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV beantragen. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass die Gehaltsschwelle von mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung eingehalten wird (maßgebliche Höhe für das Jahr 2025: Bruttogehalt von mindestens 43.470 Euro im Jahr) oder der Arbeitgeber tarifgebunden ist.

Sprachkenntnisse müssen gegenüber der ZBH nicht nachgewiesen werden. Wenn weiterhin die berufliche Anerkennung angestrebt wird - beispielsweise in den reglementierten Berufen - steht mit der zum 01.03.2024 eingeführten Anerkennungspartnerschaft eine weitere Möglichkeit offen. Personen mit einem im Erwerberland, z.B. in der Ukraine, anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss können einen Aufenthaltstitel nach § 16d Absatz 3 in Verbindung mit § 2a BeschV erhalten.

Kommt neben § 24 entsprechend des Vortrages der/des Antragstellenden erkennbar **auch ein Aufenthaltstitel aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht**, hat die/der Betroffene aber bereits explizit einen Antrag gem. § 24 gestellt, ist wie folgt vorzugehen:

a) Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Schutzgewährung nach dem Durchführungsbeschluss des Rates und dem BMI Länderschreiben. Liegen diese offensichtlich nicht vor, ist der Antrag – insofern er nicht im Rahmen einer Beratung zurückgenommen wird – unverzüglich abzulehnen.

b) Unverbindliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des außerdem in Betracht kommenden Aufenthaltsrechtes.

c) Sofern die Prüfungen unter a. und b. positiv ausfallen, soll die Ausländerin/der Ausländer über die unterschiedlichen (Folge-)Rechte der beiden möglichen Aufenthaltsrechte (insb. hinsichtlich Familienzusammenführung, staatlicher Leistungen und Wohnsitzregelungen) und eventuelle Sperrwirkungen (siehe § 19f) informiert werden (s. Drittes Länderschreiben des BMI vom 05.09.2022, S. 14 unter Ziffer 8.2.).

Soll es – alternativ zu § 24 – zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d, 18g und 19e kommen, ist seitens der Ausländerin/des Ausländers eine Verzichtserklärung hinsichtlich seines Antrages gem. § 24 abzugeben. Wird alternativ in der Prüfung nach b) Festgestellt, dass der alternative Aufenthaltstitel nicht erteilt werden kann oder dass eine Verzichtserklärung nicht abgegeben wurde, ist der Antrag hinsichtlich eines Aufenthaltstitels gem. § 24 in jedem Fall zu prüfen.

8.3. eAT-Format, Fortgeltung, Gebühren; Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung; Ukrainische Dokumente; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz

8.3.1. Aufenthaltstitel im eAT-Format

Der Aufenthaltstitel ist grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im **eAT-Format**; Anlage D14a AufenthV - Dokumente mit Chip nach § 78 Absatz 1) zu erteilen. § 78a Absatz 1 Satz 1 sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster (Anlage D14 AufenthV - Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, prüfen die Länder in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 vorliegen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die zuständige Behörde ausgestellt wird (siehe Punkt „Ukrainische Dokumente; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz“ dieser Ziffer), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

8.3.2. Fortgeltung der Titel bis 04.03.2027, UkraineAufenthFGV in der aktuellen Fassung

Mit der weiteren Verlängerung des vorübergehenden Schutzes aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 des Rates vom 15.07.2025 wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine verlängert bis zum 04.03.2027.

Das BMI hat mit der **2. UkraineAufenthÄndFGV** die Fortgeltung der erteilten und am 01.02.2026 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2027 angeordnet (siehe Ausführungen unter Ziffer 8.0.4.1 und 8.0.4.3).

Der personelle Anwendungsbereich , der bisherigen UkraineAufenthFGV wurde mit der 1. UkraineAufenthÄndFGV gleichzeitig dahingehend eingeschränkt, dass nur Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 von der automatischen Fortgeltung bis zum 04.03.2026 erfasst sind. Diese Änderung bleibt mit der 2. UkraineAufenthÄndFGV bestehen.

Damit sind von der Fortgeltungswirkung weiterhin diejenigen Titel nach § 24 Absatz 1 AufenthG nicht umfasst, die vor dem 05.03.2024 an Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine erteilt wurden.

Mit der **2. UkraineAufenthÄndFGV** sind die Personen, die weiterhin begünstigt sind, im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 und es bedarf keiner Verlängerung des scheinbar abgelaufenen Titels. Von der Fortgeltungswirkung sind diejenigen Titel nach § 24 Absatz 1 AufenthG nicht umfasst, die vor dem 05.03.2024, d.h. vor Auslaufen

des entsprechenden Schutzes, an Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine erteilt wurden.

Auf die Ausführungen unter 8.0.4.3 wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 02.02.2024 hat das BMI darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen auf Verlängerung der eATs und einer damit verbundene Neuausstellung **nur ausnahmsweise** ein **Sachbescheidungsinteresse** vorliegt. Insbesondere liegt ein solches Interesse grundsätzlich nicht bei pauschalisierten Schreiben vor, da mit solchen Schreiben die besondere individuelle Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen eATs regelmäßig nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Letztlich würde bei einer Stattgabe auf Grundlage derartiger vorgefertigter E-Mailspauschalisierter Schreiben der in der Ukraine-AufenthFGV zu Tage tretende Wille des Verordnungsgebers nahezu vollständig entwertet werden.

Eine **Neuausstellung** eines eigentlich automatisch verlängerten eATs sollte **nur in begründeten Einzelfällen** erfolgen, etwa wenn eine Geschäftsreise in einen Drittstaat erfolgen soll, in dem bekanntermaßen Schwierigkeiten bei Einreisen ohne eAT bestehen. Der Antragsteller ist für den Nachweis der für ihn günstigen Umstände verantwortlich (§ 82 Absatz 1 S. 1). Weitere – individuell begründete – Einzelfälle, die eine Neuausstellung eines eigentlich automatisch verlängerten eATs rechtfertigen, sind neben dem o.g. Beispiel des BMI denkbar und wohlwollend zu prüfen.

Hierbei wird die mit Antragstellung vorgetragene **Begründung** relevant sein müssen. Unter Bezug auf eine übertragbare Begründung aus der Gesetzesbegründung zu § 105b Satz 2 (BR-Drs. 536/10), die sich auf § 6 Absatz 2 Personalausweisgesetz bezieht, sollte die Ausstellung eines neuen eAT möglich sein, wenn ein **berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird**. Einem Antrag auf Neuausstellung sollte insbesondere dann entsprochen werden, wenn der Inhaber/die Inhaberin vorträgt, ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium für konkrete Zwecke zu benötigen. Das BMI hat mit Länderschreiben vom 24.11.2023 unter Ziffer 4. bereits darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen sei, dass sich Inhaber: innen eines Titels nach § 24 bei den ZBHen melden werden, um zur **Nutzung der eID-Funktion** eine Aufenthaltserlaubnis mit einer neuen Karte zu beantragen. Hintergrund ist, dass die eID-Funktion der Aufenthaltserlaubnis-Karte datentechnisch an den Zeitpunkt der ursprünglichen Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis geknüpft ist. Mit Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis wird die eID-Funktion danach ungültig.

Grundsätzlich sollte bei entsprechend konkreten Vorträgen von einem berechtigten Interesse ausgegangen werden können. Ein pauschaler Hinweis auf die Nutzung der eID-Funktion reicht indes nicht aus. § 2 Absatz 1 Satz 2 UkraineAufenthFGV in der aktuellen Fassung regelt für diese Fälle (Neuausstellung eAT), dass die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis nach der Verordnung unter anderem dann endet, wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall erteilt wird.

Bei **geltend gemachtem Verlust des eAT** sollte laut Hinweis des BMI etwa eine Vorlage der Verlustanzeige bei der Polizei gefordert werden. Nach hiesigen Erkenntnissen stellen die Polizeidienststellen entsprechende Verlustanzeigen/Bescheinigungen oftmals nur im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Straftat (z.B. Diebstahl) aus und verweisen die Betroffenen bei Verlust in der Regel an die zuständige ZBH. Bei geltenden gemachtem

Verlust sollten die ZBHen daher zunächst eine entsprechende Verlustanzeige/-bescheinigung in eigener Zuständigkeit ausstellen, um zuvörderst ein mögliches Wiederauffinden zu überwachen, bevor eine Neuausstellung des eAT's veranlasst wird.

8.3.3. Gebühren

Von der Gebührenerhebung bei Beantragung eines eAT ist bei Leistungsbezug abzusehen, § 53 Absatz 1 Nr. 1 AufenthV bzw. sollte im anderen Falle aus humanitären Gründen hiervon befreit sein, § 52 Absatz 7 AufenthV. Sollte trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes einer Verlängerung des eAT im Einzelfall erforderlich sein, ist in diesen Fällen einzelfallbezogen zu klären, ob eine Befreiung aus humanitären Gründen angemessen ist. Es bestehen aus Sicht des MS-JFSIG keine Bedenken gegen eine Gebührenerhebung für die Neuausstellung aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes in Höhe von 67,00 Euro (§ 45c Absatz 1 Nr. 2 AufenthV), sofern die o.g. einzelfallbezogene Prüfung negativ verlaufen ist, kein Leistungsbezug gegeben ist und die Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich über die UkraineAufenthFGV in der aktuellen Fassung abgedeckt wäre. Sofern ein Leistungsbezug besteht, greift eine Gebührenbefreiung nach § 53 Absatz 1 Nr. 7 AufenthV (siehe obenstehende Ausführungen des BMI). Bei der Neuausstellung des als verloren gemeldeten eATs ist vor einer etwaigen Gebührenerhebung – trotz Leistungsbezug – (ebenfalls) eine Gebührenbefreiung aus humanitären Gründen nach § 52 Absatz 7 AufenthV zu prüfen.

8.3.4. Art, Inhalt und Gültigkeit des Aufenthaltstitels

Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Auf dem Zusatzblatt ist in Schleswig-Holstein folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Wohnsitznahme ist auf das Land Schleswig-Holstein beschränkt". (siehe dazu Ziffer 8.6.2.).

Die **Gültigkeit des Aufenthaltstitels** ist bei Neueinreisenden vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet bis zum 04.03.2027 vorzusehen.

Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst, als auch, falls ein Titel nach dem 24.02.2024 beantragt wurde oder ausnahmsweise eine Verlängerung früher ausgestellter eAT erfolgt, die zuletzt erfolgte Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2027.

Im Fall des Ablaufens des nationalen Passdokuments während der bis zu zweijährigen Ausstellungsdauer eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 als eAT im Kartenformat sollte im Einzelfall eine praxistaugliche und eine für die Betroffenen interessengerechte Lösung angestrebt werden. Hierbei ist zu beachten, dass möglichst die europarechtlichen Vorgaben

beachtet und ein eAT gemäß § 24 für weiterhin begünstigte Personen bis zum 04.03.2027 ausgestellt werden soll.

Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

Sollte das nationale Passpapier innerhalb der kommenden sechs Monate seine Gültigkeit verlieren und eine kurzfristige Verlängerung bzw. Neuausstellung aufgrund der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen nicht möglich sein, sollte zunächst ein ukrainischer Reisepass beschafft werden und nur gemäß §§ 5ff. AufenthV bei nicht möglicher oder zumutbarer Passbeschaffung die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer geprüft werden.

Gleiches gilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer ukrainischen ID-Karte ist und eine Reiseabsicht mitteilt. Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) ist zwar seitens Deutschlands zeitlich befristet bis zum 23.02.2026 (BAnz AT 18.02.2025) als Passersatz anerkannt, berechtigt jedoch grundsätzlich nicht zu Reisen innerhalb des Schengen-Raums. Trotz legaler Einreisemöglichkeit mit einer ukrainischen ID-Karte als Passersatz sollte nach der Einreise vorrangig die Beschaffung eines ukrainischen Reisepasses aufgegeben werden. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sollte nur nachrangig in Betracht gezogen werden (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 ff. AufenthV).

8.3.5 Fiktionsbescheinigung

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 S. 1 oder Absatz 4 S. 1 auszustellen. Dabei ist ausschließlich das Muster nach Anlage D3 zur AufenthV zu verwenden. Die auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkte Wohnsitzauflage, die aus der Zuweisung des LaZuF (ggf. durch Allgemeinverfügung) resultiert, ist in die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Absatz 5) aufzunehmen. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrechts bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Absatz 5a die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind.

Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 aufzunehmen, siehe dazu auch BMI Schreiben vom 27.05.2022, Ziffer 2).

Vor der Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung hat jedoch eine **Prüfung** dahingehend zu erfolgen, ob der Antrag hinsichtlich § 24 nicht offensichtlich unbegründet ist. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung (mehr) haben werden. In den Fällen, in denen eine aktenkundige summarische Prüfung ergibt, dass der Antrag hinsichtlich § 24 offensichtlich unbegründet ist und kein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt, ist keine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder 4 auszustellen und

der Antrag unverzüglich abzulehnen. In den Fällen, in denen eine aktenkundige summarische Prüfung ergibt, dass der Antrag hinsichtlich § 24 offensichtlich unbegründet ist, aber ein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt, ist der Antrag hinsichtlich § 24 unverzüglich abzulehnen und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder 4 auszustellen. Auf die Fiktionsbescheinigung ist - neben der AZR-Nummer - der Hinweis aufzunehmen, dass diese auf Grundlage eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 bzw. eines anderen Aufenthaltstitels ausgestellt wurde:

Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens – „Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24."

Im Falle eines Anspruchs auf Erteilung – „Anspruch auf Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24."

Im Fall eines unverzüglich abgelehnten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 bei laufenden Prüfverfahren hinsichtlich eines anderen Aufenthaltstitels ist dieser entsprechend zu bezeichnen.

Dieser Hinweis ist für die Leistungsbehörden erforderlich, da diese anders nicht die Leistungsberechtigung feststellen können. Wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, ist zuvor - bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 49 Absatz 4a - eine erkennungsdienstliche Behandlung und die Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister (AZR) erforderlich (§ 81 Absatz 7).

Die jeweiligen Fiktionsbescheinigungen können auch weiterhin per Post versendet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass zur Versendung von Statusbescheinigungen (Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen) per Post, Az. VIII 401 – 90612/2023 vom 12.06.2023 verwiesen. Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 S. 1 i. V. m. Absatz 5 oder nach § 81 Absatz 4 S. 1 i.V. m. Absatz 5 ist nach Maßgabe der UkraineAufenthÜV in der aktuellen Fassung für einen Zeitraum von 90 Tagen gebührenfrei auszustellen. Hinsichtlich der weiteren Inhalte der Fiktionsbescheinigungen zur Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und zur Wohnsitzauflage wird auf die folgenden Ausführungen unter Ziffern 8.5. und 8.6. verwiesen.

8.3.6. Ukrainische Dokumente; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz

Nach aktuellem Kenntnisstand werden **abgelaufene ukrainische Reisepässe** handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. **Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.** Seit September 2022 stellen die konsularischen Vertretungen der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland keine sog. Identitätsbescheinigungen mit Lichtbild mehr aus. Stattdessen erfolgt die Ausstellung neuer Reisepässe.

Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23.02.2026 anerkannt. Die Allgemeinverfügung über die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12) und wurde zuletzt am 27.01.2025 verlängert (Banz AT 18.02.2025 B1).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Absatz 1 von der **Erfüllung der Passpflicht** als allgemeine Erteilungsvoraussetzung abzusehen wäre bzw. ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Nummer 4; § 8 Absatz 1). In diesen Fällen ist „mindestens“ ein Ausweisersatz nach § 48 Absatz 2 auszustellen, sofern kein handschriftlich verlängerter oder neu ausgestellter ukrainischer Reisepass vorgelegt werden kann.

Über die Ausstellung eines **Reiseausweises** als deutsches Passersatzpapier für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV) ist grundsätzlich nach der geltenden Rechtslage zu entscheiden (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthV).

Eine etwaige Unzumutbarkeit der Erfüllung der **Wehrpflicht** im Heimatstaat (§ 5 Absatz 2 Nr 3 AufenthV) kann nur ausnahmsweise angenommen werden (vgl. Nr. 3.3.1.2 VwV-AufenthG). Eine Unzumutbarkeit aus zwingenden Gründen liegt demnach regelmäßig vor:

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wehrpflicht ukrainischer Männer (im Alter von 18 bis 60 Jahren) ist laut Auskunft des BMI lediglich eine Registrierung über die staatliche „*Reserve+*”-App erforderlich, um weiterhin konsularische Leistungen (z.B. handschriftliche Verlängerung, Passneuausstellung usw.) in Deutschland erhalten zu können. Nach erfolgter Registrierung / Erfassung generiert die App einen Code, den die ukrainischen Auslandsvertretungen scannen können. (Erst) Dieser Code berechtigt den betroffenen Personenkreis dazu, (erneut / wieder) konsularische Dienstleistungen der jeweiligen Auslandsvertretungen in Anspruch zu nehmen. Eine (ergänzende / zusätzliche) zwingende Ausreise in die Ukraine zwecks Erfüllung der Wehrpflicht ist laut Auskunft des BMI nicht erforderlich, sofern die o.g. App-Registrierung erfolgreich abgeschlossen und der Code generiert wurde.

Bei Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer sollten, sofern nicht von der Erhebung abgesehen wird, allenfalls ermäßigte Gebühren gemäß § 53 Absatz 2 AufenthV erhoben werden.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten nationalen Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen. Mit einer neuen oder geänderten Zuweisungsentscheidung wechselt die örtliche Zuständigkeit der ZBH. Dasselbe gilt für einen sonstigen Wohnsitzwechsel. Die bisher zuständige ZBH hat sicherzustellen, dass ihr sowohl die neue ZBH als auch die neue Anschrift der betroffenen Person be-

kannt sind. Den Ländern wird anheimgestellt, eine zentrale Zuständigkeit für die länderübergreifende Kommunikation zu bestimmen. Bereits von der bisher zuständigen ZBH beantragte eAT, die als ausstellende Behörde die bisher zuständige ZBH ausweisen, können auch dann unverändert ausgegeben werden, wenn zwischen der Veranlassung der Herstellung des eAT und der Ausgabe die Zuständigkeit wechselt. Die Ausgabe ist über die neu zuständige ZBH zu bewirken. Eine Weiterversendung an die neu zuständige ZBH, sofern erforderlich, ist beschleunigt zu veranlassen.

8.4. Belehrung

Nach Art. 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG), hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren gemäß § 32a Absatz 1 AsylG ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 gewährt wird. Die Belehrung umfasst auch die Ausschlussgründe bzw. Aufhebungstatbestände für eine Zuweisungsentscheidung oder Wohnsitzregelung.

8.5. Arbeitsmarktzugang

8.5.1. Im Falle eines Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24:

Mit den Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum 01.06.2022 aufgrund des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ wurde auch § 24 Absatz 6 gestrichen, der eine Regelung zur selbständigen Tätigkeit und zur unselbständigen Beschäftigung vorsah. Durch diese Streichung ist Aufenthaltstitelinhabern nach § 24 Absatz 1 nunmehr die Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich gesetzlich uneingeschränkt erlaubt (§ 4a Absatz 1). Damit sind sowohl die unselbständige Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit voraussetzungslos zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung deklaratorisch mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

Nach § 24 begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die ZBH übermittelt haben, erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nichtreglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

8.5.2. Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens ist wie folgt vorzugehen:

Personen,

a) welche unter die UkraineAufenthÜV in der aktuellen Fassung fallen,

b) die erkennungsdienstlich behandelt wurden und

c) denen eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 3 S. 1 zur Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ausgestellt wurde,

ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (i. S. d. § 2 Absatz 2) im Rahmen rechtlicher Vorgaben zu erlauben. Die Fiktionsbescheinigung ist – analog § 81 Absatz 5a – daher mit folgender Nebenbestimmung zu versehen: „Erwerbstätigkeit erlaubt." Im Fall der Prüfung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 des), z.B. nach Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich § 24 (siehe weiter oben, Ziffer 8.2), gilt § 81 Absatz 5a. Damit gilt ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels die in dem künftigen Aufenthaltstitel beschriebene Erwerbstätigkeit als erlaubt. Diese Erlaubnis ist in die Fiktionsbescheinigung aufzunehmen. In den übrigen Fällen – z.B. bei anderen humanitären Aufenthaltstiteln – ist im Rahmen einer Erlaubnisfiktion keine Erwerbstätigkeit zu erlauben.

8.5.3. Online Antragstellung, Hinweise für SH

Unter 8.1. hat das BMI in seinem Länderschreiben vom 30.05.2024 auf den OZG-Kontext vom Themenfeld Ein- und Auswanderung entwickelte Online-Dienst hingewiesen und die Möglichkeit, das Schutzgesuch online zu stellen. Dies ist leider bisher nur in wenigen schleswig-holsteinischen ZBHen möglich. Das BMI regt an, „um die ZBHen durch die digitale Übermittlung bei der Beantragung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis weiter zu entlasten, sollten noch nicht an den Online-Dienst angeschlossene ZBHen den Anschluss prüfen". Auf Ziffern 8.5.0 und 8.5.1 betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit wird verwiesen.

8.6 Wohnsitzregelung

8.6.1. Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1

Die **Wohnsitzbestimmung** (gemäß § 24 Absatz 5 S. 2) erfolgt kraft Gesetz nach einer Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 S. 1 AufenthG und einer Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 S. 1.

Der Ausländer hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach § 24 Absatz 3 und Absatz 4 verteilt und zugewiesen wurde. Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 bei einer ZBH, wird auch eine sonstige Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich als ein entsprechendes Schutzbegehren gewertet. (vgl. 8.0.) Ein solches Schutzbegehren ist der Anknüpfungspunkt für eine Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 durch das BAMF.

Die **Verteilung durch das BAMF** nach § 24 Absatz 3 S. 1 ist eine **FREE-Buchung für Schleswig-Holstein**. Sie ist kein Verwaltungsakt. Anschließend erfolgt die Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 S. 1 (Landeszuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte). Die **FREE-Buchung** (siehe auch Ziffer 8.0.2) erfolgt durch das LaZuF, wenn sich die betroffenen Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes befinden. Für Personen, die sich nicht in eine Aufnahmeeinrichtung begeben, sondern eigenständig einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt begründet haben, erfolgt die FREE-Buchung durch die ZBH.

Aufgrund der nach **§ 10a AsylbIG** bestehenden Zuständigkeit der Leistungsbehörde am Zielort der Verteilung, erreicht die **Verteilentscheidung** über das Asylbewerberleistungsrecht für die Leistungsberechtigten bereits eine **faktische Verbindlichkeit**.

Eine **landesinterne Zuweisung** (siehe auch Ziffern 8.0.2.-8.0.4.) gemäß § 24 Absatz 4 S. 1 steht im Ermessen des LaZuF. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Die Zuweisung erfolgt in Schleswig-Holstein bei Aufnahme in einer Landesunterkunft durch das LaZuF nach Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 durch Verwaltungsakt; in allen anderen Fällen bei Erfüllung der Voraussetzung durch die Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022, in der jeweils aktuellen Fassung, aktuell verlängert am 20.05.2025 bis zum 04.03.2026. .

In beiden Fällen ist in der nach Registrierung unverzüglich auszustellenden Fiktionsbescheinigung eine Wohnsitzauflage hinsichtlich des jeweiligen Kreises/der kreisfreien Stadt aufzunehmen.

Gemäß § 24 Absatz 4 S. 5 erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 S. 2 nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 Bestand haben würde. Allerdings entsteht mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (also mit positiver Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels, nicht erst mit der Aushändigung des eAT gemäß § 24 Absatz 1) eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3.

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 S. 5 erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Absatz 1 erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhebung der Zuweisung. Die Zuweisungsentscheidung sollte deshalb derart ausgestaltet sein, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung erlischt. Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden vor der Titelerteilung im Rahmen der Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 S. 2 analog Anwendung. Gleiches gilt für das Beteiligungserfordernis gemäß § 72 Absatz 3a. Eine Ausreise hat auf die Verteilentscheidung nach § 24 Absatz 3 und auf eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Absatz 4 S. 1 keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung vor Titelerteilung besteht rechtlich fort.

8.6.2. Wohnsitzregelung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1

Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 entsteht kraft Gesetzes die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 für die Dauer von drei Jahren, vgl. § 12a Absatz 1 S. 1. Nach Absatz 1 S. 3 kann die Frist nach Satz 1 um den Zeitraum verlängert werden, für den der Ausländer seiner nach Satz 1 bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 2 und 3 unter den dort genannten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall zudem bestimmen, dass die Ausländerin/der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat oder nach § 12a Absatz 4, dass eine Ausländerin/ein Ausländer einen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf. Hierbei handelt es sich um neue Verwaltungsakte, welche die kraft Gesetzes entstehende Wohnsitzpflicht (§ 24 Absatz 1, s. o.) modifizieren. Diese Verfügungen dürfen daher nur gegenüber Ausländern ergehen, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Verpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 unterliegen. Der Ort, der Gegenstand der Anordnung ist, kann vom bisherigen Wohnort abweichen, aber kann ihm auch entsprechen.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden ab Titelerteilung direkt Anwendung. Durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden die Entstehungshindernisse und Aufhebungsgründe erweitert. Gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 findet die Wohnsitzverpflichtung auch dann keine Anwendung, wenn die/der Betroffene einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Ob keine Verzögerung vorliegt, ist durch die zuständige ZBH nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Zudem findet die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 auch keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Durch die genannte Gesetzesänderung kann eine Verfügung gem. § 12a Absatz 3 Nr. 2 vorgenommen werden, wenn u.a. durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, der Erwerb ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 (vor der Gesetzesänderung „A2“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erleichtert werden kann.

Des Weiteren reicht seit dem Inkrafttreten des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes am 1. Juni 2022 für eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung ein gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1 a) den Lebensunterhalt „überwiegend“ sicherndes Einkommen aus. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage kommt ferner auf Antrag gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1b) in Betracht, wenn dem Ausländer oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an einem anderen Ort als die Wohnsitzverpflichtung oder an dem Ort, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf zeitnah zur Verfügung steht. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der ZBH überschreitenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die ZBH des Zuzugsortes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die ZBH am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht (§ 72 Absatz 3a).

Eine Ausreise hat auf die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 und auf Verfügungen gemäß § 12a Absatz 3 und 4 grundsätzlich keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung im Inland besteht rechtlich fort, soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass für diejenigen Vertriebenen, die unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskriegs nach Schleswig-Holstein geflüchtet sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 erhalten haben, die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz S.1 AufenthG nach einem Zeitraum von drei Jahren entfallen wird und diese ihren Wohnort dann frei wählen können. Da es sich bei der Norm um eine abschließende Regelung für die Anordnung von Wohnsitzverpflichtungen handelt, scheidet eine – darüber hinausgehende – wohnsitzbeschränkende Auflage nach § 12 Absatz 2 S. 2 regelmäßig aus. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige ZBH nach Wegfall einer Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a eine solche wohnsitzbeschränkende Auflage erteilen; eine besondere Begründung ist erforderlich.

8.6.3. Die Wohnsitzregelung und leistungsrechtliche Fragen

Für das SGB II gilt: Besteht eine Wohnsitzregelung, ist nach § 36 Absatz 2 S. 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Die Verteilung ist zunächst nur in ein bestimmtes Land vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten Land liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten.

Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II. Auf Zuweisungsentscheidungen nach § 24 Absatz 4 wird § 36 Absatz 2 SGB II analog angewendet.

Für das SGB XII gilt: Aus § 23 Absatz 5 SGB XII ergibt sich, dass im Falle einer Wohnsitzregelung nach § 12a der Träger am Zuweisungsort zuständig ist. Auf eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 findet § 23 Absatz 5 SGB XII analoge Anwendung.

8.7. Weiterwanderung“ von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat; Erlöschen eines Titels bei Weiterwanderung aus Deutschland heraus

8.7.1 Verfahrensregelungen für die ZBHen in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 bei Einreisen und Antragstellungen zu § 24 AufenthG nach dem 13.08.2025

8.7.1.1 Prüfung durch das LaZuF

Alle Vertriebenen aus der Ukraine, die nach dem 13.08.2025 einreisen und sich keinen Wohnraum selbst beschaffen können, sollen sich zunächst vorrangig beim LaZuF für die Registrierung und das Antragsverfahren zu § 24 melden.

Nach § 3 Abs. 4 der AuslAufnVO ist das LaZuF ZBH für in Aufnahmeeinrichtungen unterzubringende Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes, damit auch für Ausländer und Ausländerinnen, denen nach § 24 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Das LaZuF nimmt zunächst eine **„Offensichtlichkeitsprüfung“** vor, um die Erfolgsaussichten eines Antrags zu § 24 vorab zu prüfen. Für Personen, die die Voraussetzungen des § 24 danach nicht erfüllen,ist keine Zuweisungsentscheidung zu treffen.. Der Prüfumfang sollte schlank gehalten werden.

Dazu gehören folgende Verfahrensschritte beim LaZuF
- ED-Behandlung
- Unterbringung
- Aktenanlage
- Prüfung der Anträge auf eine AE nach § 24.

- **Entscheidungen**:

  a) negativ:
  Wenn im Einzelfall anhand der vorgelegten Dokumente bzw. Angaben des Antragstellenden **offensichtlich** ist, dass die betreffende Person auf der Grundlage des

Durchführunsgbeshlusses der EU bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat, ist der Antrag **abzulehnen**.

Rechtsfolgen:
Gem. § 58 Absatz 2 Satz 2 wäre die vollziehbare Ausreisepflicht die Folge. Sofern die Person auch über kein anderes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt, muss sie Deutschland wieder verlassen.

Vollziehbar Ausreisepflichtige sind i.d.R. leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleitungsgesetz (AsylbLG). Sie haben nach § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG jedoch nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, wenn ihnen von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG aus anderen Gründen als dem internationalen Schutz – hier: vorübergehender Schutz – ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und dieses fortbesteht. Gemäß § 90 Abs. 3 AufenthG hat die ZBH der zuständigen Leistungsbehörde Umstände und Maßnahmen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte erforderlich ist; dazu gehören alle Umstände, die zu Einschränkung oder Ausschluss von AsylbLG-Leistungen führen können.

Die Person ist nicht zu verteilen oder zu überstellen. Stattdessen findet die „normale“ Abschiebung statt. Eine Rückführung in die Ukraine ist aktuell zwar aufwändig, aber möglich. Bei der Abschiebung in einen EU-Mitgliedstaat ist zu beachten, dass die Zielstaaten sich möglicherweise unter Berufung auf die operativen Richtlinien der EU-Kommission (ABl. C 126/I v. 21.3.2022, S. 9 unten) gegen die Abschiebung sperren könnten. Wenn dies der Fall sein sollte, bitten wir um entsprechende Rückmeldung, damit wir das an das BMI tragen können.

Sofern der Antrag nach § 24 AufenthG rechtskräftig abgelehnt wurde, wäre eine Asylantragstellung in diesen Fällen grundsätzlich möglich.

- b) positiv
Sollte die **„Offensichtlichkeitsprüfung“** des LaZuF zu dem Ergebnis führen, dass der Antrag zu § 24 positiv beschieden werden könnte, ist

- eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 inkl. Hinweis „Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG“ vom LaZuF auszustellen und zu erteilen,

- die Entscheidung über die Zuweisung nach § 3 Abs. 1 S. 1 LAufnG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 AusnAufnVO originäre Aufgabe und Zuständigkeit des LaZuF zu treffen und

- die Kreisverteilung vorzunehmen. (siehe Ziffer 8.0.2.)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist nicht vom LaZuF sondern von der in Folge zuständigen ZBH zu erteilen.

8.7.1.2. Ausnahme: Prüfung durch die ZBHen

Für die Vertriebenen aus der Ukraine besteht aufgrund der erlaubten visafreien Einreise keine Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (im Gegensatz zu Asylantragstellenden, § 47 AsylG). Sie können nach ihrer Einreise den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 bei der örtlich zuständigen ZBH stellen. Dabei ist die ZBH örtlich zuständig, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Damit können auch weiterhin trotz der geänderten Erlasslage und abweichend von der oben beschriebenen verfahrenstechnisch wünschenswerten Erstaufnahme im LaZuF die ukrainischen Schutzsuchenden auch in den ZBHen Anträge zu § 24 stellen, sofern sie dort eine Unterkunft gefunden haben.

Für das Prüfverfahren durch die ZBHen gelten die für das LaZuF bereits beschriebenen Hinweise analog.

Sollten die Neueinreisenden keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragen bzw. ein Antrag zu § 24 bereits abgelehnt sein und ein Asylantrag gestellt werden, gilt während des Asylverfahrens auch die Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG für ukrainische Geflüchtete.

8.7.1.3. Nach Ablehnung des § 24

Sofern nach alledem der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 durch die ZBH abgelehnt wird und die Person über kein anderes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt, ist die Person vollziehbar ausreisepflichtig und muss Deutschland wieder verlassen.

Vollziehbar Ausreisepflichtige sind i.d.R. leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleitungsgesetz (AsylbLG). Sie haben nach § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG jedoch nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, wenn ihnen von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG aus anderen Gründen als dem internationalen Schutz – hier: vorübergehender Schutz – ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und dieses fortbesteht. Gemäß § 90 Abs. 3 hat die Ausländerbehörde der zuständigen Leistungsbehörde Umstände und Maßnahmen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte erforderlich ist; dazu gehören alle Umstände, die zu Einschränkung oder Ausschluss von AsylbLG-Leistungen führen können.

8.7.2 Erlöschen eines bereits in Deutschland erteilten Titels bei Weiterwanderung

Die **Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat** kann eine Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund darstellen und zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führen (§ 51 Absatz 1 Nr. 6). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Ausländerin/der Ausländer deutlich macht, sich unter den Schutz eines anderen Mitgliedstaates stellen zu wollen (vgl. Art. 26 Abs. 4 S. 1 der Massenzustrom-Richtlinie).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erlischt nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, wenn die Inhaberin/der Inhaber in einen anderen Staat als die Ukraine nicht nur vorübergehend oder

ohne eine durch die zuständige ZBH gewährte längere Frist länger als sechs Monate ausreist.

In diesen Fällen haben Personen grundsätzlich das Recht auf erneute Antragstellung. Jedoch kann die erneute Antragstellung nicht von der ursprünglichen Antragstellung abgegrenzt werden, da sie unmittelbar mit der antragstellenden Person verknüpft ist. Dies bedeutet, dass durch die ursprüngliche Titelerteilung die Erstverteilung bereits abgeschlossen ist. Eine erneute FREE-Verteilung findet nicht statt. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ZBH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Anderenfalls sind hinsichtlich einer Zweitverteilung die weiteren Absprachen mit den anderen Bundesländern zu führen. Solche Fälle sind folglich der Zweitverteilung zuzuordnen und werden nicht erneut über FREE erfasst.

8.8. Erneute Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach Erlöschen

Wird bekannt, dass die Inhaberin/der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in einen anderen Staat als die Ukraine ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der ZBH bestimmten längeren Frist wieder eingereist sind, soll das Erlöschen der Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nr. 7 festgestellt werden (siehe 8.7.2.).

In Fällen einer längerfristigen Nichtanwesenheit im Bundesgebiet ist für diesen Zeitraum ein Erwerb von Voraufenthaltszeiten, die etwa für die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis relevant sein können, nicht gerechtfertigt. Nach Wiedereinreise und entsprechender Antragstellung ist in diesen Fällen jedoch ein neuer Aufenthaltstitel zu erteilen.

9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24

9.1. Stellung des Asylantrags

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehenden Schutz nach § 24 gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren.

Liegt ein Asylgesuch i. S. d. § 13 AsylG vor, so ist die/der Betroffene an das BAMF zu verweisen.

9.2. Verfahren bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24

Die vom Durchführungsbeschluss betroffenen Ausländer werden nach § 24 Abs. 7 über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 suchen, durchlaufen das reguläre Asylverfahren. Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 S. 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 eintritt (vgl. hierzu 9.3.).

9.3. Verfahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ruht das Asylverfahren nach § 32a Absatz 1 S. 1 AsylG. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 gestellt wurden, als auch für Asylanträge, die danach gestellt wurden. Das Asylverfahren ruht, solange der vorübergehende Schutz gewährt wird.

9.4. Verfahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24

Zeigt die Ausländerin/der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 dem BAMF an, dass sie/er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann die/der Betroffene auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Dieser gilt als Folgeantrag gem. § 71 AsylG. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist die Ausländerin/der Ausländer bitte zu unterrichten.

9.5. Informationsaustausch

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die ZBHen dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant ein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

10. Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 S. 2 Alt. 3 und S. 3.

11. Zugang zum Integrationskurs

Sofern Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, kann das örtliche Jobcenter zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2). Auch ZBHn können zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3) festgestellt wird, sowie auch die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4). Sofern keine Verpflichtung zum Integrationskurs erfolgt, ist die Zulassung zum Integrationskurs auf Antrag möglich. Der Antrag kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NavI (https://bamf-navi.bamf.de/de/) herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch mithilfe der Sprachkursträger für Integrationskurse oder Migrationsberatungsstellen gestellt werden. Diese beraten gern und können als erste Ansprechpartner genutzt werden. Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

12. Verzicht auf Belehrung nach der Dublin-III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV in der aktuellen Fassung umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer der Verordnung.

13. Melderechtliche Hinweise

Gemäß einem Rundschreiben des BMI vom 29.03.2022 soll die melderechtliche Anmeldung grundsätzlich nur erfolgen, wenn die meldepflichtige Person einen Pass oder Passersatz oder ein ausländerrechtliches Dokument (Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis, Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltstitel) vorweisen kann, das die Personalien in lateinischer Schrift enthält. Auf eigenständige Transliterationen aus dem Kyrillischen ist seitens der Meldebehörden zu verzichten (Rundschreiben vom 29.03.2022, III. Melderecht).

Ergänzend dazu hat das zuständige Referat des MIKWS wie folgt ausgeführt: Die Meldebehörden prüfen die vorgelegten Dokumente. Sofern dort Dokumente ausschließlich in kyrillischer Schrift vorgelegt werden, stehen den Antragstellenden folgende Optionen zur Verfügung:

a) das Generalkonsulat in Hamburg aufzusuchen, um Ersatzpapiere in lateinischer Schrift zu erlangen,

b) die ZBH aufzusuchen, um die Erteilung deutscher Passersatzpapiere zu prüfen,

c) eine Übersetzung vorzulegen oder

d) sofern es sich um minderjährige Kinder handelt und die eigenen Kapazitäten es zulassen, eine eigenständige Transliteration der Geburtsurkunde seitens der Meldebehörde zu erhalten.

14. Reisemöglichkeiten für Kriegsvertriebene aus der Ukraine

Für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die Reisemöglichkeiten ins Ausland während des Aufenthaltes in Deutschland in Betracht ziehen, sind – auch hinsichtlich einer gewünschten Rückkehr nach Deutschland – folgende Hinweise zu beachten:

a) Die UkraineAufenthÜV in der aktuellen Fassung ermöglicht in der gegenwärtigen Fassung und im Zeitraum ihrer Gültigkeit allen von der Verordnung begünstigten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die erlaubnisfreie Einreise in das Bundesgebiet. Eine Beschränkung der Anzahl der Einreisen ist nicht gegeben.

b) Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 sind, haben die Möglichkeit, sich visumfrei im gesamten Schengen-Raum zu bewegen und sich in den Mitgliedstaaten bis zu 90 Tage je 180 Tage aufzuhalten.

Darüber hinaus hat dieser Personenkreis die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels jederzeit aus dem Bundesgebiet auszureisen und wiedereinzureisen. Die Regelungen des § 51 sind zu beachten, siehe auch Ziffern 8.6.2, 8.7.2 und 8.8.

15. Geltende Regelungen

Die als Anlage 5 beigefügte Auflistung bildet die bis auf Weiteres neben dem Gesamterlass geltenden Regelungen ab und ist - wie die Anlagen 1-4 - Bestandteil dieses Gesamterlasses.

Dieser Gesamerlass steht den Mitarbeitenden der ZBHen auch im virtuellen Wissensmanagement zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Ralfs
Leitung der Abteilung VIII 4
Integration, Teilhabe, Ehrenamt

Anlagen 1-5:

Anlage 1: Fünftes Länderschreiben des BMI in der Fassung vom 11.08.2025

Anlage 2: Muster für Aufenthaltstitel,

2.1 die für einen den in der Ukraine unbefristeten Aufenthalt gewährenden Aufenthaltstitel anzusehen sind

2.2 die für einen den in der Ukraine befristeten Aufenthalt gewährenden Aufenthaltstitel anzusehen sind

Anlage 3: Verlängerungsbeschluss DB (EU) 2025/1460 des Rates vom 15.07.2025

Anlage 3.1 ZBH Info-E-Mail vom 28.10.2025 zur 2. UkraineAufenthÄndFGV

Anlage 3.2 Musterinformation in den Sprachen Deutsch, Englisch, Ukrainisch und Rus sisch

Anlage 4: Empfehlung des Rates vom 08.09.2025 für einen koordinierten Ansatz beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine (2025/0651 (NLE))

Anlage 5: Verzeichnis der neben den Anlagen 1-4 geltenden Regelungen

Anlage 5:
Verzeichnis der neben den Anlagen 1-4 geltenden Regelungen

Diese Auflistung stellt die neben den im Erlass bezeichneten Anlagen 1-4 bis auf Weiteres geltenden Regelungen dar und ist Bestandteil des Erlasses

Nr.	Dokumentendatum	Fundstelle/ Quelle	Inhalt
			EU
1.	04.03.2022	Amtsblatt der EU	Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?toc=OJ%3AL%3A2022%3A071%3ATOC&uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.071.01.0001.01.DEU)
2	21.03.2022	Amtsblatt der EU	Operative Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0321(03)
3.	19.10.2023	Amtsblatt der EU	Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung der vorübergehendes Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382, um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2025 (Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302409)
4.	25.06.2024	Amtsblatt der EU	Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2026 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32024D1836&qid=1762794869371&rid=1)
5.	15.07.2025	Amtsblatt der EU	Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 (ABl. L vom 24. Juli 2025) zur verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2027 (siehe Anlage 3)

			(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32025D1460&qid=1762795025716&rid=1)
6.	16.09.2025	Rat der Europäischen Union	EMPFEHLUNG DES RATES für einen koordinierten Ansatz beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine (C/2025/5129) (Anlage 4) (Link:EUR-Lex - 32025H05129 - DE - EUR-Lex)
			Deutschland/SH
7.	18.03.2022	BMI	Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen: Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte / Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt
8.	29.03.2022	BMI	Melderechtliche Situation von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine
	29.03.2022	BMI	Anlage: Monate und Datum auf Ukrainisch
	29.03.2022	BMI	Anlage: Muster einer Geburtsurkunde
	29.03.2022	BMI	Anlage: Muster einer Heiratsurkunde
9.	25.05.2022	BMI	Hinweise insbesondere zur nachträglichen Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 (Schreiben vom 25.05.2022, M5-12000/72#7)
10.	30.05.2024	BMI	Viertes Länderschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 30.05.2024
11.	27.05.2022	BMI	Länderschreiben Rechtskreiswechsel
	27.05.2022	BMI	Anlage: Merkblatt Rechte und Pflichten
12.	Ohne	MILIG	Schaubild zum Verfahren bei Antragsstellung gem. § 24 AufenthG
13.	Ohne	MILIG	Schaubild Wohnsitzauflage
14.	06.03.2023 30.08.2022	BMI und BAMF	Hinweise des BMI zum Beteiligungsverfahren bei Drittstaatsangehörigen + Hinweisblatt BAMF
15.	11.10.2022	BMI	Länderschreiben des BMI zur TPD-Plattform vom 08.08.2022
16.	04.12.2023	BMI	Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, BGBl Teil I, vom 4.12.2023 (im Folgenden kurz: UkraineAufenthFGV) (Link: https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenthfgv/BJNR14E0A0023.html)

17.	05.03.2024/ 18.03.2024	BMI	Länderschreiben (+ Ergänzung) des BMI „Wechselmöglichkeiten aus dem Titel des § 24 AufenthG in Ausbildung- und Erwerbstitel“ (Az. MI3.21000/33#28)
18.	17.05.2024	Bundesanzeiger	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (im Folgenden kurz: UkraineAufenthÜV) vom 17. Mai 2024, In Kraft seit 28. Mai 2024 (Link: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/168/VO)
19.	11.12.2024	MSJFSIG	Verfahrenshinweise an die ZBHen zur Umsetzung der 1. UkaineAufenthÄndFGV und der 6. Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-ÜV
20.	11.08.2025	BMI	5. Länderschreiben des BMI (siehe Anlage 1 beigefügt)
21.	22.10.2025	BMI / BGBl	Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (2. UkraineAufenthÄndFGV) (Bundesgesetzblatt Teil I - Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - Bundesgesetzblatt)
22.	27.11.2025	BMI / BGBl	Achte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung Link: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/293/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=3